



**Tischtennis
Kreisverband
Stade e.V.**

Satzung
des
Tischtennis - Kreisverband Stade e.V.

Stand der Satzung: 24.01.2023
Gemäß Beschlusslage des Kreisverbandstages vom 17.05.2023

Inhaltsverzeichnis

Par.	Inhalt/Text	Seite
§ 1	Allgemeines.....	2
§ 2	Zweck und Aufgaben.....	2
§ 3	Gemeinnützigkeit.....	3
§ 4	Vergütung für die Vereinstätigkeit.....	3
§ 5	Mitgliedschaft in anderen Organisationen.....	3
§ 6	Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§ 7	Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
§ 8	Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	4
§ 9	Organe des TTKV.....	4
§ 10	Kreisverbandstag.....	5/6
§ 11	Stimmverteilung.....	6
§ 12	Vorstand.....	6/7
§ 13	Jugend.....	7
§ 14	Ausschüsse.....	7
§ 15	Kassenprüfer.....	8
§ 16	Finanzierung.....	8
§ 17	Datenschutz.....	8
§ 18	Rechtsentscheidung.....	8
§ 19	Beschlussfassung.....	9
§ 20	Satzungsänderung.....	9
§ 21	Auflösung.....	9
§ 22	Schlussbestimmung.....	9

§ 1 Allgemeines

Der Tischtennis–Kreisverband Stade e.V. – im folgenden TTKV genannt – ist ein auf freiwilliger und gemeinnütziger Grundlage aufgebauter Zusammenschluss aller Tischtennisvereine/Sparten im Landkreis Stade.

Der TTKV ist ein selbstständiger Fachverband. Er hat seinen Sitz in Stade und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Tostedt unter der Nummer VR 608 eingetragen.

Der TTKV regelt im Einklang mit den Satzungen und Ordnungen des Deutschen Tischtennis Bundes e.V. (DTTB), des Norddeutschen Tischtennis-Verbandes e.V. (NTTV), des Tischtennis-Verbandes Niedersachsen e.V. (TTVN) und des Tischtennis-Bezirksverbandes Lüneburg e.V. (TTBV) seine Angelegenheiten selbstständig.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des TTKV ist die Förderung des Tischtennissports im Landkreis Stade.

Der TTKV erfüllt seine Aufgaben auf demokratischer Grundlage, ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz.

Der Satzungszweck des TTKV wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Vorbereitung und Durchführung des Spielbetriebes im TTKV;
2. Vorbereitung und Durchführung der Kreismeisterschaften und anderer offizieller Wettbewerbe;
3. Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit;
4. Überwachung des Spielverkehrs, seiner angeschlossenen Vereine und Spieler/innen mit Organisationen, Vereine und Spieler/innen anderer Landesverbände sowie des Auslandes, im Verbandsgebiet im Einklang mit den Bestimmungen des DTTB und des TTVN;
5. Überwachung und Einhaltung der Wettspielordnung des DTTB und der Ausführungsbestimmungen des TTVN im Bereich des TTKV;
6. Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des TTKV;
7. Unterstützung der Talent- und Leistungsförderung.

Der TTKV bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und tritt für die Integrität sowie die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendliche ein.

Der TTKV verurteilt jede Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlich, seelisch oder sexueller Art ist. Näheres regelt der TTVN in seinem Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt im TTVN.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der TTKV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der TTKV ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des TTKV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des TTKV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können für die Ausübung von ehrenamtlichen Tätigkeiten für den geleisteten Arbeits- und Zeitaufwand Vergütungen im Rahmen der Ehrenamtszuschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG gezahlt werden. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Die Entscheidung über die Zahlungen der Ehrenamtszuschale und etwaige Vertragsinhalte trifft der Vorstand im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des TTKV.
3. Die Mitgliedsvereine und Mitarbeiter des TTKV haben einen Aufwendungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den TTKV entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt-, Reise-, Porto- und Telefonkosten. Die Entscheidung über die Übernahme des Aufwandes trifft der Vorstand im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des TTKV.
4. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb des laufenden Geschäftsjahres, das Geschäftsjahr ist das laufende Kalenderjahr, in dem er entstanden ist, spätestens bis zum 15. Januar des Folgejahres geltend gemacht werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des TTKV fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Weitere Einzelheiten regelt die Gebührenordnung des TTKV, die von den Mitgliedern erlassen und geändert wird.

§ 5 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der TTKV ist dem Kreissportbund Stade e.V. unter völliger Wahrung rechtlicher und wirtschaftlicher Selbstständigkeit als Fachverband angeschlossen.

Der TTKV ist Mitglied des Tischtennis-Verbandes Niedersachsen e.V. (TTVN) und dem Tischtennis-Bezirksverband Lüneburg e.V. (TTBV).

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des TTKV kann jeder Verein werden, der den Tischtennissport betreibt, Mitglied des Kreissportbundes Stade e.V. und als gemeinnützig anerkannt ist, sowie sich über den TTKV zur Teilnahme am Spielbetrieb des TTVN meldet.